

Schiedsordnung der Parteischiedsgerichte der Partei Mensch Umwelt Tierschutz



Dokument:	Bundesschiedsordnung		
Version:	Geänderte Fassung		
Stand:	15. November 2015 / 35. Bundesparteitag	Gültigkeit:	siehe § 36 Satzung
Versammlungsleiter / Stellvertreter:	H. Wester, Th. Schwarz	Diese Schiedsordnung ersetzt die Fassung vom 16.11.2013	
Protokollführer / Stellvertreter:	L. Wenkheimer, S. Lück		

Anmerkung: Aus Gründen der Vereinfachung wird auch bei Amtsinhaberinnen die männliche Form verwendet.

INHALTSVERZEICHNIS

I Grundlegendes / Gerichtsverfassung

- § 1 PARTEIGERICHTSBARKEIT UND GRUNDLAGEN
- § 2 ZUSAMMENSETZUNG DER SCHIEDSGERICHTE UND IHRE HANDLUNGS- UND BESCHLUSSFÄHIGKEIT
- § 3 WAHL DER MITGLIEDER DER SCHIEDSGERICHTE
- § 4 GESCHÄFTSSTELLEN DER PARTEISCHIEDSGERICHTE UND AKTENFÜHRUNG
- § 5 ZUSTÄNDIGKEIT DES SCHIEDSGERICHTS DER LANDESVERBÄNDE
- § 6 ZUSTÄNDIGKEIT DER ERSTEN KAMMER DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS
- § 7 ZUSTÄNDIGKEIT DER ZWEITEN KAMMER DES BUNDESSCHIEDSGERICHTS

II Verfahren und Fristen

- § 8 ANTRAGSRECHT UND FRISTEN
- § 9 VERFAHRENSBETEILGTE
- § 10 BEISTÄNDE UND VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTE
- § 11 ENTSCHEIDUNGSFINDUNG INNERHALB DER PARTEISCHIEDSGERICHTE
- § 12 ZURÜCKNAHME DER BERUFUNG
- § 13 AUSSCHLUSS UND ABLEHNUNG VON SCHIEDSRICHTERN
- § 14 ZUSTELLUNGEN AN VERFAHRENSBETEILIGTE
- § 15 BEGINN DES VERFAHRENS
- § 16 VERLAUF DES VERFAHRENS
- § 17 VORBESCHIED
- § 18 EINSTWEILIGE ANORDNUNG
- § 19 MÜNDLICHE VERHANDLUNG
- § 20 LADUNG ZUR MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
- § 21 VERLAUF DER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG
- § 22 BEWEISAUFNahme
- § 23 PROTOKOLLE
- § 24 ABFASSUNG DER BESCHLÜSSE
- § 25 SANKTIONEN
- § 26 BESCHWERDE / BERUFUNG
- § 27 FRISTENREGELUNG FÜR VERFAHREN UND FÜR RECHTSMITTEL
- § 28 WIEDEREINSETZUNG BEI FRISTVERSÄUMNIS
- § 29 ZURÜCKWEISUNG DURCH VORBESCHIED
- § 30 ZURÜCKWEISUNG AN DIE VORINSTANZ

III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

- § 31 ZULÄSSIGE ORDNUNGSMASSNAHMEN DURCH DIE PARTEISCHIEDSGERICHTE

IV Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände

- § 32 VERHÄNGUNG VON SOFORTMASSNAHMEN
- § 33 SOFORTMASSNAHMEN GEMÄSS § 16 PARTG.
- § 34 KOSTENZUSCHUSS FÜR AUSLAGEN DES SCHIEDSGERICHTS
- § 35 ERGÄNZENDE REGELUNGEN
- § 36 INKRAFTTRETEN

I Grundlegendes / Gerichtsverfassung

§ 1 Parteigerichtsbarkeit und Grundlagen

§ 1.1 Die Parteigerichtsbarkeit wird durch das Schiedsgericht der Landesverbände und der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts ausgeübt. Die Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen diejenigen Aufgaben wahr, die durch das Parteiengesetz, Satzung und satzungsrelevante Ordnungen der Partei vorgesehen sind. Sie treffen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Satzung, der Bundesschiedsordnung und des Parteiengesetzes.

§ 1.2 Das Bundesschiedsgericht besteht aus einer ersten und zweiten Kammer (Berufungsinstanz). Das Schiedsgericht der Landesverbände besteht aus einer Kammer. Als Berufungsinstanz dient die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts.

§ 1.3 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind gemäß der Satzung unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sie sich, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen keinerlei Aktivitäten entwickeln, die geeignet sind, Verfahrensbeteiligte zu verunsichern und/oder zu beeinflussen.

§ 1.4 Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind ehrenamtlich tätig.

§ 2 Zusammensetzung der Schiedsgerichte und ihre Handlungs- und Beschlussfähigkeit

§ 2.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.2 Die erste Kammer ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus mindestens drei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss, der dann den Vorsitz übernimmt.

§ 2.3 Die zweite Kammer (Berufungsinstanz) des Bundesschiedsgerichts setzt sich zusammen aus bis zu vier Sachverständigen. Den Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts wählen die Sachverständigen selbst bei ihrer konstituierenden Sitzung in offener Abstimmung. Kann keine Einigung über den Vorsitz erzielt werden, entscheidet das Los. Die Namen des gewählten Vorsitzenden und seines Stellvertreters sind auf der Homepage der Partei bekannt zu machen.

§ 2.4 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange sie aus zwei Mitgliedern besteht, unabhängig davon, ob der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende einer der beiden Mitglieder ist.

§ 2.5 Das Schiedsgericht der Landesverbände setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei Beisitzern.

§ 2.6 Das Schiedsgericht der Landesverbände ist im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern handlungs- und beschlussfähig, solange es aus mindestens zwei Mitgliedern besteht, wovon ein Mitglied der auf dem Bundesparteitag gewählte Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.

§ 3 Wahl der Mitglieder der Schiedsgerichte

§ 3.1 Die Mitglieder der Schiedsgerichte der PARTEI MNSCH UMWELT TIERSCHUTZ werden vom Bundesparteitag für zwei Jahre gewählt. Das Wahlverfahren wird durch diese Schiedsordnung und die Wahlordnung der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geregelt. Nachwahlen sind auf jedem Bundesparteitag möglich.

§ 3.2 Vorschlagberechtigt sind alle Parteimitglieder. Die Kandidatenvorschläge können entweder eine Woche vor dem Bundesparteitag bei der Bundesgeschäftsstelle schriftlich eingereicht werden oder sie können während des Bundesparteitages, bei dem eine Wahl bzw. Nachwahl der Schiedsgerichte der Partei stattfindet, eingereicht werden.

§ 3.3 Zur Wahl kandidieren kann nur, wer Mitglied der PARTEI UMWELT TIERSCHUTZ ist. Eine Kandidatur ist nur möglich, wenn der Bewerber zur Zeit seiner Kandidatur keine Ämter in Gebietsvorständen bekleidet und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei oder zu einem Gebietsvorstandsmitglied steht bzw. nicht mit Letztgenannten verwandt oder verheiratet ist oder in eheähnlicher Gemeinschaft lebt.

§ 3.4 Für jeden Kandidaten muss vor der Wahl die Möglichkeit bestehen, sich mit einem Redebeitrag (ca. 3 Minuten) vorzustellen. Die anwesenden Mitglieder haben danach das Recht, den Kandidaten zu befragen.

§ 3.5 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Landesverbände in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.6 Der Bundesparteitag wählt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen; die Beisitzer werden in geheimer Wahl und in Blockwahl gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 3.7 Der Bundesparteitag wählt bis zu vier Sachverständige als Mitglieder der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts in geheimer Wahl und in einzelnen Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt (relative Mehrheit) und die Annahme der Wahl erklärt.

§ 4 Geschäftsstellen der Parteischiedsgerichte und Aktenführung

§ 4.1 Die jeweilige Geschäftsstelle sowohl der ersten und zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts als auch des Schiedsgerichts der Landesverbände ist gleichzeitig der Wohnsitz entweder des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters. Welcher Wohnsitz als Geschäftsstelle gilt, entscheiden die Mitglieder des jeweiligen Schiedsgerichts selbst.

§ 4.2 Die Geschäftsstellen der Schiedsgerichte haben die Akten nach rechtskräftiger Erledigung der Sache an die Bundesgeschäftsstelle der Partei zur Archivierung weiterzuleiten. Entscheidungen bzw. Urteile der Schiedsgerichte sind dort für mindestens zehn Jahre aufzubewahren, die übrigen Akten für mindestens fünf Jahre.

§ 4.3 Die Akten der Schiedsgerichte sind vertraulich zu behandeln. Eine Einsichtnahme ist auf Antrag nur mit Zustimmung des Schiedsgerichts, das die Sache behandelt hat, möglich. Der Antragsteller muss sein berechtigtes Interesse begründen und nachweisen, dass er von der Sache in seinen satzungsgemäßen Rechten persönlich betroffen ist.

§ 5 Zuständigkeit des Schiedsgerichts der Landesverbände

§ 5.1 Das Schiedsgericht der Landesverbände entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag in Landesverbänden,
- b) die Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen in Kreisverbänden,
- c) die Anfechtung von Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen und Landesparteitagen,
- d) die Anfechtung von Wahlen von Organen in Landesverbänden und den nachgeordneten Gliederungen,
- e) Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, sofern diese nicht durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts vollzogen werden,
- f) Streitigkeiten eines Landesvorstandes oder Landesverbandes oder eines ihm angehörenden nachgeordneten Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,
- g) Streitigkeiten zwischen dem Landesvorstand oder Landesverband und ihm nachgeordneten Gliederungen,
- h) Streitigkeiten zwischen Mitgliedern innerhalb eines Landesverbandes,
- i) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch das Schiedsgericht der Landesverbände.

§ 5.2 Bei Einsprüchen gegen Urteile des Schiedsgerichts der Landesverbände kann Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die erste Kammer entscheidet innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 5.3 Gegen Urteile der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 6 Zuständigkeit der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 6.1 Die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet in erster Instanz über

- a) die Anfechtung von Bundesparteitagen,
- b) die Anfechtung von Beschlüssen von Bundesparteitagen,
- c) die Anfechtung von Wahlen auf Bundesparteitagen,
- d) Ordnungsmaßnahmen gegen Parteimitglieder,
- e) Streitigkeiten bezüglich der Auslegung und Anwendung der Satzung und der satzungsrelevanten Parteiordnungen,
- f) Streitigkeiten zwischen Landesverbänden und Landesvorständen und deren Organe mit dem Bundesverband oder Bundesvorstand,
- g) Streitigkeiten zwischen Gebietsverbänden und ihren Mitgliedern (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- h) Streitigkeiten bezüglich Ordnungsmaßnahmen von Gebietsverbänden gegenüber nachgeordneten Gliederungen oder deren Organe (sofern noch kein Schiedsgericht der Landesverbände existiert),
- i) die Zulassung oder Abweisung von beanstandeten Anträgen zu Bundesparteitagen durch die Antragskommission,
- j) die Erteilung von Rügen und Verwarnungen durch die erste Kammer des Bundesschiedsgerichts,
- k) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von zwei Jahren,
- l) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu drei Jahren,
- m) den Parteiausschluss von Mitgliedern gemäß dieser Schiedsordnung und der Satzung.

§ 6.2 Gegen Urteile der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts kann Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts eingelegt werden. Die zweite Kammer entscheidet innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit endgültig.

§ 6.3 Gegen Urteile in der Berufungsinstanz können ordentliche Gerichte angerufen werden.

§ 7 Zuständigkeiten der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts

§ 7.1 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts entscheidet bei Einsprüchen gegen Urteile der ersten Kammer.

§ 7.2 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann ihre Zuständigkeit ablehnen und ohne mündliche Verhandlung an die Vorinstanz zurückweisen, wenn triftige Gründe vorliegen.

§ 7.3 Die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts kann eine fehlerhaft eingelegte Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückweisen.

§ 7.4 Gegen Entscheidungen, die die zweite Kammer des Bundesschiedsgerichts gefällt hat, können ordentliche Gerichte angerufen werden.

II Verfahren

§ 8 Antragsrecht und Fristen

§ 8.1 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung des Bundesparteitages in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.2 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an dem Bundesparteitag teilgenommen haben,
- e) Landesverbände, die nach Beschluss durch ihre Mitgliederhauptversammlung geltend machen können, in Bezug auf die Wahlen und Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein,
- f) Mitglieder, die nachweisen können, in ihren satzungsgemäßen Rechten verletzt worden zu sein.

§ 8.3 Antragsberechtigt sind in Verfahren der Anfechtung von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie von Wahlen und Beschlüssen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer, die an einer Mitgliederhauptversammlung bzw. an einem Landesparteitag teilgenommen haben,
- e) der Landesvorstand, in dessen Gebiet die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat,
- f) Mitglieder des Gebietsverbandes, in dem die Mitgliederhauptversammlung bzw. der Landesparteitag stattgefunden hat und die geltend machen können, in Bezug auf die Abhaltung der Versammlung oder in Bezug auf die Wahlen oder Beschlüsse in ihrem satzungsgemäßen Recht verletzt worden zu sein.

§ 8.4 Antragsberechtigt sind in Verfahren (Ordnungsmaßnahmen) gegen Mitglieder:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,
- b) jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,
- c) das von der Ordnungsmaßnahme betroffene Mitglied selbst.

§ 8.5 Antragsberechtigt sind in Verfahren gegen Gebietsverbände oder Organe von Gebietsverbänden:

- a) der Bundesvorstand,
- b) der Rat der Landesvorsitzenden,

- c) mindestens 5 Landesvorstände gemeinsam,
- d) der Vorstand des Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,
- e) jedes Parteimitglied, das als Verfahrensbeteiligter persönlich betroffen ist.

§ 8.6 Die Antragsberechtigung des einzelnen Parteimitglieds ist davon abhängig, ob es die persönliche Betroffenheit hinreichend begründen kann.

§ 8.7 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitag, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat innerhalb von einem Monat zu erfolgen, nachdem das Protokoll der beanstandeten Versammlung bzw. Wahl oder Beschlüsse bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist.

§ 8.8 Die Anrufung der Parteischiedsgerichte hinsichtlich der Anfechtung von Bundesparteitag, der Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen von Bundesparteitag, der Anfechtungen von Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie der dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8.9 Bundespartei, Wahlen und Beschlüsse von Bundesparteitag, Mitgliederhauptversammlungen bzw. Landesparteitag sowie die dort stattgefundenen Wahlen und Beschlüsse gelten so lange als rechtskräftig, bis sie durch ein Urteil der Parteischiedsgerichte oder eines ordentlichen Gerichts als rechtsunwirksam erklärt wurden.

§ 8.10 Für die Anrufung der Parteischiedsgerichte in allen übrigen Streitigkeiten kann ein Antrag innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag des Bekanntwerdens des Grundes für den eingereichten Antrag gestellt werden.

§ 9 Verfahrensbeteiligte

§ 9.1 Verfahrensbeteiligte sind:

- a) der Antragsteller,
- b) der Antragsgegner,
- c) Beigeladene.

§ 9.2 Die angerufenen Schiedsgerichte können Zeugen beiladen und Dritte, die durch das Verfahren persönlich betroffen sind oder deren satzungsgemäße Rechte durch das Verfahren berührt werden.

§ 9.3 Der Beiladungsbeschluss ist allen Beteiligten zuzustellen. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar.

§ 10 Beistände und Verfahrensbevollmächtigte

§ 10.1 Die Verfahrensbeteiligten können sich in jeder Lage des Verfahrens eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen, der Parteimitglied sein muss. Die Verfahrensbeteiligten müssen dem angerufenen Schiedsgericht mindestens eine Woche vor der mündlichen Verhandlung Name und Anschrift des Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten schriftlich mitteilen. Der Beistand oder der Verfahrensbevollmächtigte muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

§ 11 Entscheidungsfindung innerhalb der Parteischiedsgerichte

§ 11.1 Der Vorsitzende leitet die Beratung und führt die erforderlichen Abstimmungen mit den Mitgliedern des Schiedsgerichts durch.

§ 11.2 Die Schiedsgerichte entscheiden durch offene Abstimmung mündlich oder schriftlich. Der zu entscheidende Punkt gilt als angenommen, wenn eine Stimmenmehrheit dafür vorliegt.

§ 11.3 Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende doppeltes Stimmrecht.

§ 12 Zurücknahme der Berufung

§ 12.1 Eine Zurücknahme der Berufung ist zulässig. Sie muss schriftlich bei dem Schiedsgericht, das über die Berufung zu entscheiden hat, eingereicht werden.

§ 12.2 Im Falle der Berufungsrücknahme ergeht ein Einstellungsbeschluss.

§ 13 Ausschluss und Ablehnung von Schiedsrichtern

§ 13.1 Die Verfahrensbeteiligten sind hinsichtlich ihres Ablehnungsrechts vor Beginn eines Verfahrens in Kenntnis zu setzen.

§ 13.2 Der Ausschluss eines Schiedsrichters bzw. Sachverständigen von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit kann von jedem Verfahrensbeteiligten beantragt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.

§ 13.3 Das Ablehnungsgesuch muss bei dem angerufenen Schiedsgericht, dem das betreffende Mitglied angehört, innerhalb einer Woche nach Zustellung der Ladung schriftlich in dreifacher Ausfertigung eingereicht und hinreichend begründet werden. Beweise für das Ablehnungsgesuch sind dem Antrag in dreifacher Ausfertigung beizufügen. Falls der Grund, einen Schiedsrichter bzw. Sachverständigen für befangen zu erklären, während des Verfahrens eintritt, ist das Gesuch unverzüglich vor weiteren Äußerungen zur Sache vorzubringen.

§ 13.4 Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das übergeordnete Schiedsgericht innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages auf Befangenheit. Ein Einspruchsrecht gegen seine Entscheidung besteht nicht.

§ 13.5 Wird der Ausschluss eines Sachverständigen der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts von der Ausübung seines Amtes wegen Besorgnis der Befangenheit von einem Verfahrensbeteiligten beantragt, entscheidet darüber der Bundesvorstand gemeinsam mit dem Rat der Landesvorsitzenden (gleiches Stimmrecht pro Gebietsverband) innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab dem Tag des Zugangs des Antrages. Ein Einspruchsrecht gegen diese Entscheidung gibt es nicht.

§ 14 Zustellungen an Verfahrensbeteiligte

§ 14.1 Einladungen zu mündlichen Verhandlungen, Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten sowie Beschlüsse werden den Verfahrensbeteiligten durch eingeschriebenen Brief zugestellt. Ab dem Zustellungstag durch die Post gilt die Zustellung als erfolgt. Sie gilt auch dann als erfolgt, wenn die Annahme verweigert wird.

§ 14.2 Kann der Adressat unter der Anschrift, die er zuletzt gegenüber der zuständigen Parteistelle (Bundesgeschäftsstelle oder Mitglieder- und Beitragsverwaltung) angegeben hatte, nicht erreicht werden, so gilt die Zustellung als bewirkt, wenn die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 14.3 Mitteilungen des Schiedsgerichts von geringerer Bedeutung können auch durch einfache Post, Fax oder E-Mail den Verfahrensbeteiligten übermittelt werden.

§ 15 Beginn des Verfahrens

§ 15.1 Das Verfahren wird vor dem angerufenen Schiedsgericht durch die Einreichung einer Antragsschrift in dreifacher Ausfertigung eröffnet. Dieser Schriftsatz muss die Beteiligten und den Streitgegenstand genau bezeichnen und einen bestimmten Antrag beinhalten. Die Antragsschrift ist handschriftlich zu unterzeichnen. Die Namen der Antragsteller sind in Druckbuchstaben zu wiederholen; die Mitgliedsnummern der Antragsteller sind daneben anzugeben.

§ 15.2 Anträgen an die Parteischiedsgerichte, die von einer Mitgliederhauptversammlung von Landesverbänden oder von Landesvorständen gestellt werden, ist das Protokoll des beschlussfassenden Organs einschließlich der Antragstellung zur Beschlussfassung an dieses Organ beizufügen.

§ 15.3 Auch die zur Begründung dienenden Beweismittel müssen der Antragsschrift in dreifacher Ausfertigung beigefügt sein.

§ 15.4 Genügt der Antrag den vorgeschriebenen Anforderungen nicht, so weist das angerufene Schiedsgericht den Antragsteller innerhalb einer Frist von drei Wochen auf den Mangel hin und gibt ihm Gelegenheit zur Stellungnahme und Antragsergänzung.

§ 15.5 Wird der Mangel nicht innerhalb einer vom Schiedsgericht gesetzten Frist behoben, so lehnt das angerufene Schiedsgericht den Antrag im schriftlichen Verfahren durch Beschluss ab.

§ 15.6 Gegen den Beschluss kann beim nächsthöheren Schiedsgericht Berufung eingelegt werden. Die Berufungsinstanz prüft nach Lage der Akten, ob ein Antragsmangel vorliegt und entscheidet ohne mündliche Verhandlung (im schriftlichen Verfahren) durch Beschluss. Die Entscheidung gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 15.7 Gegen den Beschluss kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 16 Verlauf des Verfahrens

§ 16.1 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat nach Eingang der Antragschrift und Feststellung der Antragsberechtigung den betroffenen Parteimitgliedern, dem betroffenen Gremium oder Organ (Antragsgegner) die Antragschrift in einfacher Ausfertigung per Einschreiben unverzüglich zu übersenden.

§ 16.2 Der Vorsitzende oder ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts hat alle Anordnungen zu treffen, die notwendig sind, um das Verfahren möglichst im ersten Rechtszug in einer mündlichen Verhandlung abzuschließen.

§ 16.3 Zum Zweck der gütlichen Einigung vor der mündlichen Verhandlung kann auf Anordnung des Vorsitzenden ein Erörterungstermin stattfinden. Bei diesem Termin soll das gesamte Streitverhältnis unter den Beteiligten erörtert werden; dabei sind auch deren Anträge festzustellen. War der Gütetermin erfolglos, kommt es zu einer mündlichen Verhandlung, die auch im unmittelbaren Anschluss an den Gütetermin erfolgen kann, falls sie in der Einladung angekündigt war.

§ 16.4 Das angerufene Schiedsgericht erforscht den Sachverhalt von Amts wegen. Es ist an das Vorbringen von Argumenten und an die Beweise der Beteiligten jedoch nicht gebunden.

§ 16.5 Anträge und Rechtsmittel können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich oder zu Protokoll zurückgenommen werden.

§ 16.6 Ergänzungsanträge können zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens schriftlich eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

§ 17 Vorbescheid

§ 17.1 Erweist sich der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens als unzulässig oder als offenbar unbegründet, kann das angerufene Schiedsgericht den Antrag ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen Vorbescheid mit Begründung abweisen.

§ 17.2 In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die zulässigen Rechtsmittel zu belehren.

§ 17.3 Die Beteiligten können binnen eines Monats nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Verfahrens beantragen.

§ 17.4 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 18 Einstweilige Anordnung

§ 18.1 Die Parteischiedsgerichte können auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.

§ 18.2 Gegen die einstweilige Anordnung kann innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 18.3 Das angerufene Schiedsgericht prüft die Beschwerde innerhalb zwei Wochen und trifft eine Entscheidung. Gegen diese Entscheidung kann bei der Berufungsinstanz innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Die Entscheidung der Berufungsinstanz gilt innerhalb der Partei-internen Gerichtsbarkeit als unanfechtbar.

§ 18.4 Gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz kann ein ordentliches Gericht angerufen werden.

§ 19 Mündliche Verhandlung

§ 19.1 Die angerufenen Schiedsgerichte entscheiden aufgrund einer mündlichen Verhandlung, jedoch kann im Einvernehmen mit allen Beteiligten auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

§ 19.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung.

§ 19.3 Die Verhandlungen der Schiedsgerichte sind nicht öffentlich. Das angerufene Schiedsgericht kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller und dem Antragsgegner jedoch auch andere Personen zulassen. Für die Zulassung ist ein schriftlicher Antrag beim angerufenen Schiedsgericht zu stellen. Über den Antrag entscheidet

der Vorsitzende des Schiedsgerichts. Entspricht der Vorsitzende einem Antrag auf Beiladung nicht, so entscheidet das angerufene Schiedsgericht abschließend.

§ 19.4 Alle Teilnehmer an einer mündlichen Verhandlung, einschließlich der zur Verhandlung zugelassenen Personen, sind zur vertraulichen Behandlung der Vorgänge verpflichtet.

§ 20 Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 20.1 Die Ladungsfrist beträgt mindestens drei Wochen. In dringenden Fällen kann diese Frist durch den Vorsitzenden auf eine Woche verkürzt werden.

§ 20.2 Das angerufene Schiedsgericht kann das persönliche Erscheinen der Beteiligten verlangen. Es kann auch ohne Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden.

§ 20.3 Die Ladung muss enthalten:

- a) Ort und Zeit der Verhandlung,
- b) Nennung der Verfahrensbeteiligten,
- c) Gegenstand der Verhandlung,
- d) voraussichtliche Besetzung des angerufenen Schiedsgerichts,
- e) Belehrung über die Ablehnung von Mitgliedern des Schiedsgerichts,
- f) Hinweis, dass sich die Beteiligten auch mit einem schriftlichen Verfahren einverstanden erklären können,
- g) Hinweis, dass bei Fernbleiben von Verfahrensbeteiligten in deren Abwesenheit entschieden werden kann,
- h) Hinweis, dass eine Aufzeichnung des Verlaufs der Verhandlung auf Ton- oder Videoträger oder eine Übertragung nach außen untersagt ist.
- i) Hinweis bez. der Übernahme der Verfahrenskosten (Kostenzuschuss für mündliche Verhandlung)

§ 21 Verlauf der mündlichen Verhandlung

§ 21.1 Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er benennt zu Beginn einen Protokollführer.

§ 21.2 Das angerufene Schiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Beilegung der Streitigkeiten hinzuwirken. Das Schiedsgericht kann eine zweite mündliche Verhandlung anberaumen.

§ 21.3 Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Feststellung der Anwesenheit der Beteiligten.

§ 21.4 Beteiligte Gebietsverbände bzw. Parteiorgane können sich in der mündlichen Verhandlung durch höchstens drei Personen vertreten lassen.

§ 21.5 Der Vorsitzende oder ein vom ihm beauftragtes Mitglied des angerufenen Schiedsgerichts trägt den wesentlichen Inhalt des Antrages vor. Hierauf erhalten die Beteiligten das Wort. Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts kann ihre Redezeit begrenzen.

§ 21.6 Während der Verhandlung kann ein antragsberechtigter Beteiligter die Einbeziehung eines neuen Sachverhalts beantragen, womit das Verfahren auf neue Vorwürfe erweitert wird. Der neue Sachverhalt ist bei der Verhandlung schriftlich einzureichen.

§ 21.7 Am Ende der mündlichen Verhandlung und nach Abschluss der Beweisaufnahme haben alle Beteiligten das Recht zu Schlusserklärungen. Der Antragsgegner hat außerdem das Recht auf das letzte Wort. Danach erklärt der Vorsitzende die mündliche Verhandlung für geschlossen.

§ 21.8 Nach Schluss der mündlichen Verhandlung berät sich das angerufene Schiedsgericht und trifft seinen Beschluss.

§ 21.9 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung den Beteiligten in Abschrift zuzustellen.

§ 22 Beweisaufnahme

§ 22.1 Die Beweisaufnahme findet in der Regel innerhalb der mündlichen Verhandlung statt.

§ 22.2 Auf Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts kann eine Beweisaufnahme auch außerhalb der mündlichen Verhandlung stattfinden; das Protokoll über diese Beweisaufnahme ist in der mündlichen Verhandlung zu verlesen. Es wird damit Gegenstand der Verhandlung.

§ 22.3 Parteimitglieder sind verpflichtet, vor dem Schiedsgericht auszusagen, sofern ihnen nicht ein Zeugnisverweigerungsrecht gemäß den §§ 383 bis 390 ZPO zusteht. Personen, die nicht Mitglieder der Partei sind, sollen nur in Ausnahmefällen gehört werden.

§ 22.4 Dem Schiedsgericht sind die Beweismittel (Akten, Unterlagen, Protokolle, Korrespondenzen etc.) vorzulegen. Es bewertet die Beweismittel nach freier Überzeugung.

§ 23 Protokolle

§ 23.1 Es sind Niederschriften über alle Verhandlungen der Schiedsgerichte anzufertigen, die deren wesentliche Inhalte wiedergeben müssen. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden oder einem anderen anwesenden Mitglied des Schiedsgerichts und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 23.2 Der Vorsitzende des angerufenen Schiedsgerichts bestimmt den Protokollführer, der Parteimitglied, aber nicht Mitglied des Schiedsgerichts sein muss. Wer das Protokoll führt, ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 23.3 Die Verfahrensbeteiligten haben das Recht die Protokolle einzusehen. Über einen Antrag auf Übersendung des Protokolls entscheidet der Vorsitzende.

§ 24 Abfassung der Beschlüsse

§ 24.1 Beschlüsse sind schriftlich abzufassen, zu begründen und von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu unterschreiben.

§ 24.2 Der Beschluss mit Begründung ist zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung dem Antragsteller und dem Antragsgegner in einfacher Ausfertigung durch Einschreiben zuzustellen.

§ 24.3 Die Zustellung soll spätestens drei Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung erfolgen.

§ 25 Sanktionen

§ 25.1 Das angerufene Schiedsgericht muss einen der folgenden abschließenden Beschlüsse treffen:

- a) Ordnungsmaßnahmen gemäß dieser Schiedsordnung erlassen,
- b) die Feststellung treffen, dass sich der Antragsgegner eines Verstoßes gegen die Parteiordnung nicht schuldig gemacht hat bzw. ihm ein derartiger Verstoß nicht nachzuweisen ist,
- c) Einstellung des Verfahrens.

§ 25.2 Das Verfahren ist einzustellen, wenn sich in seinem Verlauf ergibt, dass die Schuld des Antragsgegners gering ist und die Folgen seines Verhaltens für die Partei unbedeutend sind oder wenn der Antrag zurückgenommen wurde.

§ 25.3 Das angerufene Schiedsgericht kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn eine wesentliche Frage des Streitfalls Gegenstand eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens ist oder wenn der Streitfall vor einem staatlichen Gericht oder einer staatlichen Schiedsstelle anhängig ist.

§ 26 Beschwerde / Berufung

§ 26.1 Gegen Beschlüsse des Schiedsgerichts der Landesverbände können die Beteiligten Berufung bei der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.2 Die Berufung unter Angabe der Gründe ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Beschlusses schriftlich und in dreifacher Ausfertigung unter Hinzufügung des vorangegangenen Urteils einzulegen.

§ 26.3 Gegen Beschlüsse der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts können die Beteiligten Berufung bei der zweiten Kammer des Bundesschiedsgerichts einlegen.

§ 26.4 Durch die Berufung verliert der ergangene Beschluss vorübergehend seine Rechtswirksamkeit.

§ 27 Fristenregelung für Verfahren und für Rechtsmittel

§ 27.1 Bez. der Fristberechnung finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§§ 187 – 193) Anwendung.

§ 27.2 Die Frist für ein Rechtsmittel beginnt ab dem Tag, an dem die Beteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, die einzuhaltende Frist und über das weiterhin zuständige Schiedsgericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.

§ 27.3 Nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dem Tag der Zustellung eines Beschlusses oder sonstiger Bekanntmachungen durch das angerufene Schiedsgericht sind Rechtsmittel nicht mehr zulässig.

§ 28 Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis

§ 28.1 War eine Partei ohne ihr Verschulden verhindert, die in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen einzuhalten, so ist ihr auf Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Die Wiedereinsetzung ist unanfechtbar.

§ 28.2 Die Feststellung des Verschuldens hinsichtlich der Einhaltung der in dieser Schiedsordnung geregelten Fristen obliegt dem angerufenen Schiedsgericht.

§ 29 Zurückweisung durch Vorbescheid

§ 29.1 Hält das angerufene Schiedsgericht die Berufung bzw. Beschwerde für unzulässig oder offenbar unbegründet, kann es die Berufung bzw. Beschwerde ohne Anberaumung einer mündlichen Verhandlung durch einen mit Gründen versehenen schriftlichen Vorbescheid zurückweisen.

§ 29.2 Die Beteiligten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheids eine Wiederaufnahme des Berufungsverfahrens beantragen.

§ 29.3 Wird der Antrag fristgerecht gestellt, gilt der Vorbescheid als aufgehoben; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.

§ 29.4 Im Vorbescheid sind die Beteiligten über den zulässigen Rechtsbehelf zu belehren.

§ 30 Zurückweisung an die Vorinstanz

§ 30.1 Die Zurückweisung einer Sache an die Vorinstanz ist nur zulässig, wenn

- a) das Schiedsgericht einen Antrag abgewiesen hatte, ohne in der Sache selbst zu entscheiden,
- b) deren Entscheidung auf einer mangelnden Aufklärung des Sachverhalts beruht,
- c) dem Antragsteller und dem Antragsgegner kein rechtliches Gehör gewährt worden ist,
- d) formale Verfahrensfehler vorliegen.

III Pflichtverletzungen und Ordnungsmaßnahmen

§ 31 Zulässige Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte

§ 31.1 Eine Pflichtverletzung oder ein Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen fahrlässig verstoßen hat,
- b) sich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in fahrlässiger Weise missachtet hat und dadurch ein materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) nicht anerkannt hat.

§ 31.2 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 6 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 12 Monaten.

§ 31.3 Eine schwere Pflichtverletzung oder ein schwerer Verstoß gegen die Ordnung der Partei liegt vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt und vorsätzlich gegen das Grundsatzprogramm, die Satzung und nachgeordnete Parteiordnungen verstoßen hat,
- b) sich wiederholt und vorsätzlich in der Öffentlichkeit gegen die im Grundsatzprogramm erklärten grundsätzlichen Werte, Ziele und politischen Leitsätze der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ geäußert hat,
- c) nachweislich das Ansehen der Partei grob fahrlässig oder vorsätzlich und wiederholt geschädigt hat,
- d) als Funktionsträger die in seinem Zuständigkeitsbereich liegenden und ihm übertragenen Aufgaben in grob fahrlässiger Weise oder vorsätzlich missachtet hat und dadurch ein erheblicher materieller oder immaterieller Schaden für die Partei eingetreten ist,
- e) vertrauliche Parteivorgänge (Vorstandsbeschlüsse, Protokollinhalte, Partei-interne Absprachen usw.) wiederholt veröffentlicht oder anderweitig bekannt gemacht hat,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse (Bundesparteitag, Bundesvorstand, Landesvorstände) wiederholt nicht anerkannt hat.

§ 31.4 Für diese Fälle können je nach der Schwere und den Folgen des Verstoßes folgende Ordnungsmaßnahmen durch die Parteischiedsgerichte beschlossen werden:

- a) Erteilung einer Rüge oder Verwarnung mit Aufforderung zur Unterlassung und Androhung weiterer Ordnungsmaßnahmen im Wiederholungsfall,
- b) die zeitweilige Aberkennung des Rechts auf Bekleidung von Parteiämtern bis zu einer Dauer von 12 Monaten,
- c) das befristete Ruhen einzelner oder aller Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu 24 Monaten.

§ 31.5 Ein Parteiausschluss ist vorgesehen, wenn ein Mitglied

- a) zugleich Mitglied einer anderen Partei ist oder einer anderen politischen, mit der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ konkurrierenden Vereinigung angehört,
- b) Parteivermögen veruntreute, Sachwerte der Partei unterschlagen hat oder nach Aufforderung der Herausgabe durch den zuständigen Gebietsverband einbehalten oder vorsätzlich beschädigt hat,
- c) auf Anfrage verschwiegen hat, dass er durch Richterspruch die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aufgrund einer strafbaren Handlung verloren hat,
- d) die Mitgliederkartei durch Weitergabe von Adressmaterial an Dritte in schwerwiegender Weise missbrauchte oder sie zu persönlichen wirtschaftlichen Zwecken selbst genutzt hat,
- e) Geschäftspapier der Partei ohne Amt und Auftrag wiederholt verwendet hat, um Befugnisse vorzutäuschen, die er nicht besaß,
- f) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz einer Rüge oder Verwarnung durch den Bundesvorstand oder einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkannt hat.
- g) Im Übrigen gilt, dass namentlich unsolidarisches Verhalten wie etwa ehrenrührige und herabwürdigende Äußerungen innerhalb und außerhalb der Partei über andere Parteimitglieder eine Ordnungsmaßnahme rechtfertigt und im Falle eines hieraus entstehenden Ansehensverlustes auch ein hinreichender Grund für einen Parteiausschluss gegeben ist.

IV. Sofortmaßnahmen durch Bundesvorstand und Gebietsvorstände

§ 32 Verhängung von Sofortmaßnahmen

§ 32.1 In Fällen, in denen eine schwere Schädigung der Partei eingetreten oder mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und das Partei-Interesse ein schnelles Eingreifen erfordert, können sowohl der zuständige Gebietsvorstand als auch der Bundesvorstand das Ruhen aller oder einzelner Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, für längstens sechs Monate und/oder Amtsenthebungen für längstens 6 Monate anordnen.

§ 32.2 Der Beschluss über die Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem/den Betroffenen innerhalb von 4 Werktagen schriftlich (per Einschreiben) zuzustellen.

§ 32.3 Nach der Sofortmaßnahme muss unmittelbar ein Parteiausschlussverfahren beim zuständigen Schiedsgericht eingereicht werden.

§ 32.4 Über einen Antrag in Verbindung mit einer Sofortmaßnahme muss das angerufene Schiedsgericht so schnell wie möglich entscheiden.

§ 32.5 Das angerufene Schiedsgericht hat in jeder Lage des Verfahrens zu prüfen, ob der Umfang der Sofortmaßnahme und die Fortdauer erforderlich sind. Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der

Sofortmaßnahme entscheidet das angerufene Schiedsgericht innerhalb von zwei Wochen. Wird die Sofortmaßnahme innerhalb von sechs Monaten durch zuzustellenden Beschluss des angerufenen Schiedsgerichts aufgehoben, so tritt sie außer Kraft.

§ 32.6 Über eine weitere Fortdauer der Sofortmaßnahme ist nach Ablauf der Frist oder der Aufhebung durch das angerufene Schiedsgericht erneut durch den zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand zu entscheiden. Der Beschluss über die Fortdauer der Sofortmaßnahme ist mit einer Begründung und Unterschrift der Vertretungsberechtigten (Bundesvorsitzende gemeinsam, Landesvorsitzender und sein Stellvertreter) zu versehen und dem Betroffenen sowie dem beteiligten Schiedsgericht schriftlich zuzustellen.

§ 32.7 Über die Aufrechterhaltung bzw. Fortdauer der Sofortmaßnahme entscheidet dann das angerufene Schiedsgericht innerhalb von vier Wochen endgültig.

§ 33 Sofortmaßnahmen gemäß § 16 PartG.

§ 33.1 Die Auflösung und der Ausschluss nachgeordneter Gebietsverbände sowie die Amtsenthebung ganzer Organe derselben sind nur wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei zulässig.

§ 33.2 Bevor ein Gebietsverband aufgelöst wird, hat als Konfliktbewältigung die Amtsenthebung des jeweiligen Vorstandes zu erfolgen.

§ 33.3 Ein schwerwiegender Verstoß, der die Anwendung von § 16 PartG. erlaubt, liegt vor, wenn:

- a) ein Gebietsvorstand sich öffentlich und wiederholt gegen den im Grundsatzprogramm festgelegten Grundkonsens (programmatische Zielsetzungen) ausspricht,
- b) mit Parteien oder Wählergemeinschaften, die gegen die Grundsätze des Grundgesetzes und der Menschenrechte sowie der Menschenwürde verstoßen, Wahlbündnisse geschlossen werden oder in einem Parlament mit diesen eine Fraktionsgemeinschaft gebildet oder mit diesen zusammengearbeitet wird,
- c) selbst rechts- oder linksradikales, nationalsozialistisches oder rassistisches Gedankengut vertritt und in der Öffentlichkeit verbreitet,
- d) ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse trotz mehrfacher Rügen und Verwarnungen durch den Bundesvorstand oder durch einen nachgeordneten Gebietsvorstand oder durch ein Parteischiedsgericht wiederholt nicht anerkennt und dadurch die Partei-interne Ordnung untergraben wird.

§ 33.4 Für die Anwendung von § 16 PartG sind befugt:

- a) der Bundesvorstand gegenüber jedem nachgeordneten Gebietsverband und dessen Organe und nachgeordneten Gliederungen,
- b) jeder Gebietsvorstand gegenüber jeder nachgeordneten Gliederung und deren Organe.

§ 33.5 Wenden der Bundesvorstand oder ein Gebietsvorstand § 16 PartG. an, muss die Maßnahme auf dem nächsten Bundesparteitag bestätigt werden. Erfolgt keine Bestätigung, tritt sie außer Kraft.

§ 33.6 Gegen Maßnahmen gemäß § 16 PartG ist die Anrufung eines Parteischiedsgerichts zuzulassen. Das Schiedsgericht hat nur zu prüfen, ob die Satzung die Vorgaben aus § 16 Abs. 1 ordnungsgemäß konkretisiert und ferner die Voraussetzungen für eine Anwendung der Verbandsgewalt nach Maßgabe der Satzung sowie gemäß § 16, Abs. 1 Satz 1 vorliegen.

§ 34 Kostenzuschuss für Auslagen des Schiedsgerichts

§ 34.1 Die Auslagen (Reise- und Übernachtungskosten, Spesen, Verdienstausschlag) der Verfahrensbeteiligten (Antragssteller, Antragsgegner) werden von der Partei nicht erstattet.

§ 34.2 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen und im Einvernehmen mit der Bundesschatzmeisterei Auslagen von Beigeladenen und Zeugen erstatten.

§ 34.3 Kosten für juristischen Beistand können nicht geltend gemacht werden.

§ 34.4 Das Schiedsgericht kann nach freiem Ermessen die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung von der vorhergehenden Zahlung eines Kostenzuschusses abhängig machen.

§ 34.5 Als Kostenzuschuss für eine mündliche Verhandlung hat der Antragssteller einen pauschalen Kostenzuschuss in Höhe von 300,- Euro an die Partei (Bundesschatzmeisterei) zu zahlen. Bei Obsiegen des Antragstellers wird dieser Zuschuss rückerstattet.

§ 34.6 Unterliegt der Antragsteller in dem Verfahren und macht glaubhaft, dass sein Einkommen es nicht zulässt (Einkommen unterhalb des pfändungsfreien Betrages), einen Kostenzuschuss zu zahlen, entbindet das angerufene Schiedsgericht den Antragssteller von der Zahlung.

§ 34.7 Die Schiedsgerichte können nach freiem Ermessen dem unterlegenen Antragsgegner die Zahlung des pauschalen Kostenzuschusses in Höhe von 300,- Euro auferlegen.

§ 34.8 Etwaige Auslagen, insbesondere Reisekosten, können den Mitgliedern des Bundesschiedsgerichts vom Bundesverband erstattet werden.

§ 34.9 Für Berufungsverfahren gelten die gleichen Regelungen.

§ 35 Ergänzende Regelungen

§ 35.1 In Verfahren der Schiedsgerichte der PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ ist jeweils die aktuell gültige Schiedsordnung anzuwenden.

§ 35.2 In der Auslegung des Parteiengesetzes und in allen strittigen Fragen dazu werden die Kommentare zum Parteiengesetz von Jörn Ipsen, Heike Jochum, Thomas Koch, Frank Saliger und Katrin Stein (Verlag C. H. Beck, München) herangezogen.

§ 35.3 Ein Parteischiedsgericht, ein ordentliches Gericht oder der Bundesparteitag (nach Beschlussfassung über die Aufhebung vorgegangener Beschlüsse) kann die Rückabwicklung von Beschlüssen anordnen, die zu Rechtsgeschäften geführt haben. Dabei ist die Zumutbarkeit und die Umsetzbarkeit zu berücksichtigen. In Ausnahmefällen ist vom Bundesparteitag hinsichtlich der Rückabwicklung ein erneuter Beschluss treffen.

§ 35.4 Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahe kommt und gleichzeitig nicht gegen geltendes Recht verstößt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer in letzter Partei-interner Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 35.5 Die übrigen Regelungen und Bestimmungen der Satzung sind davon unberührt und behalten ihre Gültigkeit in allen anderen Punkten, die nicht mit geltendem Recht in Konflikt stehen.

§ 36 Inkrafttreten

§ 36.1 Diese Schiedsordnung, die Teil der Parteisatzung ist, tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag 14./15.11.2015 in Düsseldorf mit sofortiger Wirkung in Kraft.